



## Dokumente des Bischofs

- Nr. 41 Geschäftsordnung der Vollversammlung und des Präsidiums des Bistumsrats für das Bistum Magdeburg
- Nr. 42 Satzung des Bistumsrats für das Bistum Magdeburg
- Nr. 43 Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)
- Nr. 44 Regional-KODA Nord-Ost – Beschluss 1/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.03.2025
- Nr. 45 Regional-KODA Nord-Ost – Beschluss 2/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.03.2025

## Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 46 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 47 Zusammensetzung Bistumsrat

## Sondermitteilung

- Nr. 48 Tod von Papst Franziskus
- Nr. 49 Beginn des Pontifikats von Papst Leo XIV.

## Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

### Dokumente des Bischofs

#### Nr. 41. Geschäftsordnung der Vollversammlung und des Präsidiums des Bistumsrats für das Bistum Magdeburg

##### 1. Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung des Bistumsrats tagt mindestens einmal im Halbjahr. Dabei sind die turnusgemäßen Sitzungen regelmäßig so anzusetzen, dass sie sich auf einen Tag erstrecken.
- (2) Die Vollversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn der Bischof oder das Präsidium oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes verlangt.

##### 2. Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Vollversammlung ist jedes gewählte, berufene, delegierte oder geborene Mitglied (im Folgenden „Mitglied“ genannt) berechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder des Bistumsrats ist ausgeschlossen.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder das Präsidium können Sachverständige einladen. Sachverständige können zu den Tagesordnungspunkten das Wort erhalten, zu denen sie als Sachverständige eingeladen worden sind. Will die Vollversammlung weitere Sachverständige hören, so findet diese Anhörung auf Beschluss

der Vollversammlung in der nächsten Sitzung statt.

- (3) Die zuständigen Leitungen der Prozess- und Fachbereiche des Bischöflichen Ordinariates nehmen obligatorisch als beratende Mitglieder an den Vollversammlungen teil.
- (4) Die Vollversammlung tagt öffentlich, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Vollversammlung kann beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte oder Sitzungen für nicht öffentlich zu erklären.

##### 3. Einberufung

- (1) Die Einladung zur Vollversammlung ist unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung einzeln jedem Mitglied zuzustellen.
- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit ist die oder der Vorsitzende nach Beschluss im Präsidium berechtigt, von der Einhaltung dieser Frist abzusehen, jedoch darf eine Woche nicht unterschritten werden.
- (3) Zu Vollversammlungen, in denen gewählt werden soll, ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen, die Wahl muss in der vorläufigen Tagesordnung bereits enthalten sein.

##### 4. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen.

- (2) Anträge zur Tagesordnung, die nicht in der für Anträge vorgesehenen Frist bei der Geschäftsführung des Bistumsrats eingegangen sind, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Vollversammlung hat hierüber vor Eintritt in die Tagesordnung zu beschließen.
- (3) Erster Punkt jeder Tagesordnung ist die Genehmigung des Protokolls.

## 5. Abstimmungen

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## 6. Anträge

- (1) Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied sowie von jedem Ausschuss und jeder Kommission des Bistumsrats gestellt werden.
- (2) Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung des Bistumsrats einzureichen. Die Anträge sind von der Geschäftsführung umgehend den Mitgliedern, dem Bischof und dem Generalvikar zuzustellen.
- (3) Während der Vollversammlung können nur noch Anträge gestellt werden, die einen Gegenstand der beschlossenen Tagesordnung betreffen.
- (4) Anträgen ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

## 7. Leitung der Vollversammlung

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.
- (2) Die Leitung kann innerhalb der Sitzung gewechselt werden.
- (3) Das Präsidium kann sich durch eine Moderatorin oder einen Moderator unterstützen lassen.

## 8. Redeordnung

- (1) Die Leitung der Vollversammlung erteilt das Wort in der Regel entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen.

- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen denen zur Sache vor. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind: 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, 2. Antrag auf Schließung der Redeliste, 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit, 4. Antrag auf Vertagung, 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, 6. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt, 7. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung, 8. Hinweis zur Geschäftsordnung und 9. Antrag auf Nichtbefassung. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (3) Der Bischof, der Generalvikar (nur bei Abwesenheit des Bischofs) und die Mitglieder des Präsidiums haben auf ihren Wunsch außerhalb der Reihenfolge das Wort.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Vollversammlung kann mit Zustimmung der Vollversammlung die Redezeit beschränken.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Vollversammlung kann einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen, wenn sie oder er nicht zur anstehenden Sache spricht und mindestens einmal ermahnt worden ist, zur Sache zu sprechen.

## 9. Wahlen innerhalb der Vollversammlungen des Bistumsrats

### 9.1 Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Bei den Vorschlägen für die Wahl der drei Präsidiumsmitglieder soll die Zusammensetzung der Vollversammlung entsprechend § 2 Nr. 1 der Satzung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Bistumsrats.
- (3) Vor der Bildung des Wahlausschusses und vor Beginn jedes Wahlaktes ist Gelegenheit zu geben, weitere Vorschläge mündlich einzubringen, wenn die Mehrheit der Vollversammlung dem nicht widerspricht. Die Zustimmung und Vorstellung kann mündlich erfolgen.

### 9.2 Wahlausschuss

- (1) Für die Durchführung der Wahlen wird durch Zuruf ein Wahlausschuss von drei Personen gewählt. Diese bestimmen unter sich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

- (2) Personen, die sich zur Wahl stellen, können dem Wahlausschuss nicht angehören.

### 9.3 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Beginn der Wahlen ist vom Wahlausschuss die Beschlussfähigkeit festzustellen.

### 9.4 Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten

Die Kandidatinnen oder Kandidaten stellen sich vor. Im Anschluss daran können diese befragt werden. Auf Antrag wird eine vertrauliche Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidatinnen oder Kandidaten und der Öffentlichkeit durchgeführt.

### 9.5 Wahlakt

- (1) Jeder Wahlakt ist als solcher gesondert zu eröffnen und zu schließen.  
(2) Verlesung der endgültigen Liste der Kandidatinnen oder Kandidaten.  
(3) Bekanntgabe des Wahlmodus und ggf. Hinweise auf formale Besonderheiten (z.B. Namensgleichheit).

### 9.6 Wahlmodus

- (1) Die Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied dies verlangt.  
(2) Die Wahlen zum Präsidium beginnen mit der Wahl der/des Ko - Vorsitzenden, für alle weiteren Präsidiumsmitglieder wird die Wahl gemeinsam durchgeführt. In das Präsidium können nur Mitglieder des Bistumsrats gewählt werden.  
(3) Die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt. Gilt es nur eine einzige Person zu wählen, so ist beim Namen der Kandidatin oder des Kandidaten Ja, Nein, Enthaltung anzugeben. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der Namen auf dem Wahlzettel. Werden mehr Namen angekreuzt, als Personen zu wählen sind, so ist der Wahlzettel ungültig. Stimmenhäufung ist ebenso unzulässig.  
(4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Sollte nicht die nötige Anzahl von Personen gewählt worden sein, so sind ein zweiter und ggf. weitere Wahlgänge erforderlich. Vom dritten Wahlgang an entscheidet die einfache Mehrheit. Vor eventuell erforderlichen weiteren Wahlgängen steht den Mitgliedern das Recht zu, Personaldebatten durchzuführen.

### 10. Protokollführung

- (1) Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

- (2) Das Protokoll muss enthalten:
- die Aufstellung der Anwesenden
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit und deren Ergebnisse
  - eine Aufstellung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte
  - in der Reihenfolge der Tagesordnung den Wortlaut aller Anträge und deren Antragsteller
  - Geschäftsordnungs-Anträge
  - Art und Ergebnisse der Abstimmungen
  - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - persönliche Erklärungen, die schriftlich eingereicht werden.
- (3) Über Personaldebatten wird kein Protokoll geführt.
- (4) Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen zu erstellen und zu versenden und bedarf der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- (5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Bistumsrats nimmt beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil. Ihr bzw. ihm obliegt es, das Protokoll zu fertigen. Sofern sie bzw. er an der Protokollführung gehindert ist, kann eine andere Person als Protokollantin bzw. Protokollant hinzugezogen werden.

### 11. Beschlüsse des Bistumsrats

- (1) Mit den in § 1 (3) und (4) Angelegenheiten ist der Bistumsrat zu befassen, bevor der Bischof eine Entscheidung trifft. In diesen Angelegenheiten fasst der Bistumsrat Beschlüsse. Der Bischof wird diesen Beschlüssen des Bistumsrats folgen, wenn dem nicht ein nach seinem Ermessen überwiegender Grund oder Rechte und Pflichten der Gremien und Räte nach kanonischem Recht entgegenstehen.
- (2) Will der Bischof von einem Beschluss abweichen, finden eine erneute Beratung und eine erneute Beschlussfassung durch den Bistumsrat statt. Diese sollen möglichst in der unmittelbar folgenden Sitzung des Bistumsrats erfolgen. Nach der zweiten Beratung und Beschlussfassung entscheidet der Bischof abschließend.

### 12. Anhörungen des Bistumsrats

- (1) Der Bistumsrat ist in den in § 1 (4) Gegenständen zu hören, bevor der Bischof oder das Kathedralkapitel eine Entscheidung treffen. Darüber hinaus kann der Bischof den Bistumsrat in allen Angelegenheiten konsultieren, die in seiner Zuständigkeit liegen und in denen ihm dies nach seinem eigenen Urteil angemessen erscheint. In diesen Angelegenheiten spricht der Bistumsrat Empfehlungen aus.
- (2) Empfehlungen wird der Bischof bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen. Sie werden nur dann für das Bistum verbindlich,

wenn der Bischof eine entsprechende Anordnung erlässt.

### 13. Initiativrecht des Bistumsrats

Der Bistumsrat kann in allen Angelegenheiten, die in seiner allgemeinen Zuständigkeit nach § 1 liegen, Empfehlungen aussprechen. Die Empfehlungen können sich an den Bischof und andere kirchliche Institutionen richten.

### 14. Arbeitsweise des Präsidiums

- (1) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium tagt nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, zu dem den Mitgliedern des Bistumsrats in geeigneter Weise Zugang verschafft wird, um bspw. Nachfragen zu ermöglichen. Das Präsidium kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte vertraulich zu behandeln und daher in den öffentlichen Teil des Protokolls nicht aufzunehmen sind. Das kirchliche Datenschutzrecht ist dabei einzuhalten.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend sind, was zu Beginn der Sitzung festgestellt wird.
- (3) Bei Abstimmungen im Präsidium ist eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
- (4) Das Präsidium tagt mindestens viermal jährlich. Sitzungen können, im Ausnahmefall, auch digital oder hybrid durchgeführt werden.

Für das Bistum Magdeburg, den 09.05.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

## Nr. 42 Satzung des Bistumsrats für das Bistum Magdeburg

### Präambel

Eingebunden in die Sendung der Kirche ist es zentraler Auftrag auch des Bistumsrats, den Menschen im Bistum Magdeburg Anteil an der Hoffnung zu schenken, die uns in Jesus Christus gegeben wurde.

Bei allen Entscheidungen des Bistumsrats stehen die Bedürfnisse aller Menschen – ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zur katholischen Kirche – im Mittelpunkt.

Im Bistumsrat treffen ehrenamtliche und hauptamtliche Laien, Kleriker und der Bischof Entscheidungen, die das Bistum Magdeburg betreffen.

Der Bistumsrat ist das Instrument der Partizipation und der Ort der gemeinsamen Reflexion sowie zentraler

und wichtiger Entscheidungen. Der Bischof trifft mit der Inkraftsetzung die Letztentscheidung.

Alle Menschen im Bistum Magdeburg können sich mit ihrem Anliegen über die Geschäftsführung an den Bistumsrat wenden.

Zusammenarbeit kennzeichnet die Arbeitsweise des Bistumsrats. Deshalb pflegen alle Mitglieder des Bistumsrats einen offenen und respektvollen Dialog.

Im Bistumsrat können Ideen, Meinungen und Perspektiven eingebracht werden.

Transparenz und Prozesse ermöglichen fundierte und verständliche Entscheidungen.

Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht sind Bestandteil aller Ebenen.

Der Bistumsrat überprüft bestehende Strukturen und Ausprägungen des kirchlichen Lebens. Er schafft durch Reformen und Erneuerungen die Möglichkeit, das Leben im Bistum Magdeburg im Geist des Evangeliums zeitgemäß und ansprechend zu gestalten und zu fördern.

### § 1 Aufgaben und Strukturen des Bistumsrats

- (1) Der Bistumsrat ist das synodale Gremium des Bistums Magdeburg, in dem das Volk Gottes seiner allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bischofs von Magdeburg an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Angelegenheiten mitwirkt, die in der Verantwortung des Bistums liegen.

Dabei verhandelt der Bistumsrat nur Gegenstände von bistumsweiter Bedeutung oder solche Gegenstände, die jedenfalls mehrere Pfarreien oder Institutionen im Bistum betreffen, sowie Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, die das Bistum und seine Verwaltung betreffen. Er befasst sich auch mit zentralen inhaltlichen Veränderungen bei der Personalplanung und Personalentwicklung.

- (2) Der Bistumsrat besteht aus der Vollversammlung, dem Präsidium, der geistlichen Begleitung und den Kommissionen. Er ist ein unselbständiges Gremium des Bistums, ohne eigene Rechtspersönlichkeit; Rechtsträger ist das Bistum Magdeburg.
- (3) Der Bistumsrat beschließt nach Wahrnehmung, Überprüfung und Beurteilung von Entwicklungen in der Gesellschaft und im Bistum Magdeburg:

- die Richtlinien und Schwerpunkte für die Pastoral im Bistum
- die allgemeinen Grundsätze für die Aufstellung des diözesanen Haushaltsplans (unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates)
- die Grundsätze für die Eröffnung und Schließung von bistumseigenen Einrichtungen
- die Grundsätze für den Einsatz und die Weiterbildung im pastoralen Dienst stehender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die Grundsätze der Immobilienbewirtschaftung im Bistum.

(4) Der Bistumsrat wird angehört und spricht Empfehlungen aus bei:

- Sedisvakanz des Bischöflichen Stuhles, beim Verfahren zur Wahl eines neuen Bischofs durch das Kathedralkapitel, bevor dieses dem Heiligen Stuhl gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Preußenkonkordat/1929 eine Liste von kanonisch geeigneten Kandidaten einreicht
- der Zusammenlegung oder Auflösung von Pfarreien
- Änderungen des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (Fassung 14.02.2020) sowie des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (Fassung: 20.06.2024)
- grundlegenden Änderungen der Organisationsstruktur der Gremien im Bistum Magdeburg und deren Statuten und Geschäftsordnungen
- grundlegenden Änderungen der Organisationsstruktur auf der Leitungsebene des Bischöflichen Ordinariats (Arbeitsbereiche, Bereiche).

## § 2 Zusammensetzung des Bistumsrats

(1) Der Bistumsrat setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern, die durch Wahl, durch Entscheidung, durch Berufung oder als geborene Mitglieder dem Gremium angehören.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- der Bischof
- aus jeder Pastoralregion eine ehrenamtliche Person; abweichend

davon in Pastoralregionen, in denen die durchschnittliche Anzahl (bezogen auf das Gesamtbistum) der Katholiken und Katholikinnen pro Region um 30% überstiegen wird, sind es zwei ehrenamtliche Personen

- ein Vertreter/ eine Vertreterin aus dem Katholikenrat
- ein Mitglied des Kathedralkapitels
- ein Priester aus dem Priesterrat
- ein Diakon
- ein Gemeindereferent/ eine Gemeindereferentin
- ein Kirchenmusiker/ eine Kirchenmusikerin
- ein Vertreter/ eine Vertreterin der Ordensgemeinschaften
- ein Vertreter/ eine Vertreterin des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates
- ein Vertreter/ eine Vertreterin der Edith-Stein-Schulstiftung
- ein Vertreter/ eine Vertreterin des Diözesan-Caritasverbandes
- vier Jugendvertreter/-innen über den BdKJ / Verbände und aus den Pfarreien, von denen mindestens zwei Personen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- zwei Katholiken/-innen anderer Muttersprache (berufen durch das Präsidium)

Beratende Mitglieder sind:

- der Generalvikar (bei Abwesenheit des Bischofs mit Stimmrecht)
  - die Leitung des Fachbereichs: Pastoral in Kirche und Gesellschaft
  - die Leitung des Prozessbereichs I: Kommunikation, Steuerung und Organisationsentwicklung
  - die Leitung des Prozessbereichs II: Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung
  - die Leitung des Fachbereichs: Ressourcenverwaltung – Finanzen, Vermögen und zentrale Dienstleistungen/ die theologische Referent/-in des Bischofs
  - zwei nicht-katholische Vertreter/innen aus den Einrichtungen (Schule / Kitas / Caritas)
  - die Leitung des Katholischen Büros
- (2) An den Sitzungen nehmen der/die Pressesprecher/in sowie die Geschäftsführung des Bistumsrats teil.
- (3) Dem Präsidium steht es frei, dem Bistumsrat weitere sachkundige Mitglieder vorzuschlagen, um alle Bereiche abzudecken oder Paritäten herzustellen.
- (4) Eine möglichst ausgeglichene Besetzung der Geschlechter in der Zusammensetzung des

Bistumsrats ist angestrebt. Die Mitglieder müssen im Gebiet des Bistums ihren Wohnsitz haben. Dabei soll die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bistumsrats ehrenamtlich und somit nicht hauptberuflich im Bistum Magdeburg angestellt sein.

- (5) Die Amtszeit des Bistumsrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neuen Bistumsrats. In der laufenden Legislatur werden freiwerdende Sitze durch Nachwahl bzw. Berufung des Präsidiums nachbesetzt.
- (6) Die Mitglieder des Bistumsrats können sich bei den Sitzungen nicht gegenseitig vertreten.

### § 3 Präsidium des Bistumsrats

- (1) Der Bistumsrat bildet ein Präsidium. Dieses setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:
  - dem Bischof, als geborenem Vorsitzenden
  - dem Generalvikar
  - drei gewählten Mitgliedern, davon mindestens zwei Mitgliedern aus dem Kreis der stimmberechtigten Ehrenamtlichen.
- (2) Der Bischof und ein gewähltes ehrenamtliches Mitglied sind Ko-Vorsitzende. Zum bzw. zur weiteren Vorsitzenden darf nur eine Laie bzw. ein Laie gewählt werden, der/die ehrenamtlich, d.h. nicht hauptberuflich im Bistum Magdeburg angestellt ist.

Der Bischof und die bzw. der weitere Vorsitzende nehmen gemeinsam den Vorsitz des Bistumsrats wahr. Gemeinsam bereiten sie die Präsidiumssitzungen vor und leiten diese.
- (3) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Bistumsrats und kann sich dafür einer Moderation bedienen.
- (4) Es bereitet die Vollversammlungen des Bistumsrats vor und nach und gewährleistet die Öffentlichkeit, soweit dies gesetzlich möglich ist. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf Antrag und dem Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit möglich.

Das Präsidium erstellt die Tagesordnung zur Beschlussfassung im Plenum, die es den Mitgliedern des Bistumsrats zwei Wochen vor einer Vollversammlung zusendet.
- (5) Es begleitet die Umsetzung der Strategieentscheidungen und der Einzelbeschlüsse, unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kathedrankapitels, des Priesterrats und des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats.
- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte zwischen den Sitzungen.
- (7) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für das Protokoll.
- (8) Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Bistumsrats inhaltlich und organisatorisch vor

und koordiniert die Arbeit der Gremien und Kommissionen des Bistumsrats.

Dabei obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Zulassung von Themen zur Beratung im Bistumsrat; die Rechte der Vollversammlung werden hiervon nicht berührt
- Klassifizierung der Beratungsgegenstände für den Bistumsrat als Gegenstand von Beschlüssen oder Anhörungen und Empfehlungen
- Planung des jeweiligen Beratungsablaufs (gegebenenfalls zuerst Beratung im Ausschuss oder zwei Lesungen) und Zuweisung bestimmter Beratungsgegenstände zur Vorberatung in die Kommissionen oder Gremien
- Koordination der Beratungen in den Gremien und Kommissionen
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Bistumsrat, ggf. auf Grundlage der Beratungen in den Kommissionen
- Prüfung der Umsetzung der Beschlüsse des Bistumsrats und halbjährlicher Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse gegenüber dem Bistumsrat
- Entscheidung über eilbedürftige Fragen zwischen den Sitzungen des Bistumsrats (im Sinne von §1 (2) + (3).

### § 4 Kommissionen des Bistumsrats sowie Gremien und Räte eigenen Rechts

- (1) Es gibt nach kanonischem Recht vorgeschriebene Gremien und Räte, die in der Form synodalen Beratens eingeladen sind, mit dem Bistumsrat zusammenzuarbeiten; und es gibt Kommissionen, die der Bistumsrat selbst einrichtet bzw. im Bistum schon errichtet sind.
- (2) Der Bistumsrat ist mit den Gremien eigenen Rechts (Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat, Priesterrat, Kathedrankapitel/Konsultorenkollegium, Katholikenrat) in regelmäßigem Austausch. Diese Gremien sind durch jeweils eine Person im Bistumsrat vertreten und berichten über ihre Arbeit, sofern dies gesetzlich zugelassen ist.
- (3) Der Bistumsrat sieht in der Zusammenarbeit mit den anderen diözesanen Räten und Gremien ein wirksames Mittel, seine Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Darüber hinaus kann der Bistumsrat Kommissionen bilden, deren Mitglieder er wählt. Nach Bedarf können sachkundige Personen hinzugezogen werden. Diese sachkundigen Personen sind in den Kommissionen stimmberechtigte Mitglieder. Die Zahl der Hinzugezogenen soll die Zahl der Gewählten nicht überschreiten; sie werden

vom Bistumsrat berufen, sie müssen nicht dem Bistumsrat angehören.

Es wird eine ständige Pastoralkommission gebildet.

- (5) Der Bistumsrat bedient sich der vorhandenen Kommissionen des Bistums und zieht deren Expertise heran.
- (6) Die Kommissionen bearbeiten Fragen, die ihnen aufgrund der Zuweisung durch das Plenum bzw. Präsidium zukommen. Die Kommissionen arbeiten im Auftrag des Bistumsrats. Sie haben die Aufgabe, Anträge an den Bistumsrat zu beraten, Empfehlungsempfehlungen abzugeben, Aktivitäten anzuregen und Arbeitsvorlagen zu erstellen. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (7) Die Protokolle der Kommissionen sind so zu veröffentlichen, dass diese von den Mitgliedern des Bistumsrats elektronisch einsehbar sind, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (8) Jede Kommission wählt eine Person, die den Vorsitz führt, sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.  
Die Wahlen bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Bistumsrat.
- (9) Die Kommissionen tagen nicht öffentlich. Die Sitzungen können auch digital oder hybrid durchgeführt werden.

## **§ 5 Geistliche Begleitung**

- (1) Die geistliche Begleitung ist während der Plenarsitzungen tätig; die geistliche Begleitung wird durch den Bistumsrat, auf Vorschlag des Präsidiums, gewählt.
- (2) Die geistliche Begleitung durchdringt den Arbeitsprozess geistlich, sie schafft Unterbrechungen, sie schafft geistliche Impulse und gibt Rückmeldungen zum Prozess aus geistlicher Perspektive.

## **§ 6 Arbeitsweise des Bistumsrats**

- (1) Der Bistumsrat gibt sich, d.h. der Vollversammlung und dem Präsidium, eine Geschäftsordnung.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Bistumsrat, d.h. die Vollversammlung und das Präsidium, einer Geschäftsführung.

## **§ 7 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Bei der Arbeit des Bistumsrats ist kirchliches Datenschutzrecht einzuhalten.
- (2) Diese Ordnung gilt ad experimentum und tritt am 05. April 2025 in Kraft.
- (3) Die Fahrtkosten werden erstattet.
- (4) In Zeiten der Sedisvakanz bleibt der Bistumsrat bestehen, wobei das Veränderungsverbot des can. 428 § 1 CIC zu beachten ist. Die Aufgaben des Bistumsrats beschränken sich während

der Sedisvakanz auf die Beratung des Diözesanadministrators und die Wahrnehmung der Rechte nach § 1 (3).

Für das Bistum Magdeburg, den 09.05.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

## **Nr. 43 Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)**

### **Präambel**

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. <sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:
  1. den (Erz-)Bistümern,
  2. den Kirchengemeinden und Pfarreien,
  3. den Verbänden von Kirchengemeinden,
  4. den Diözesancaritasverbänden und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  5. den sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
  6. den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.
- (2) <sup>1</sup>Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform,
  - a) wenn sie die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben; sofern ein kirchlicher Rechtsträger

in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend,

- b) ihren Sitz in den (Erz-)Bistümern haben,
- c) wenn sie die Übernahme der Grundordnung dem Diözesanbischof, in dessen (Erz-)Bistum der Rechtsträger seinen Sitz hat, anzeigen und
- d) wenn der Diözesanbischof, in dessen (Erz-)Bistum der Rechtsträger seinen Sitz hat, der erstmaligen Aufnahme des Rechtsträgers in die Kommission schriftlich zugestimmt hat. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung des Diözesanbischofs ist die Kommission anzuhören. <sup>3</sup>Wird die Aufnahme in die Kommission vom Diözesanbischof abgelehnt, verweist der Diözesanbischof den Rechtsträger an die zuständige Kommission; diese ist an die Entscheidung gebunden.

- (3) Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden und diese tatsächlich anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

- (4) <sup>1</sup>Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet jeweils der Diözesanbischof, in dessen (Erz-)Bistum der Rechtsträger seinen Sitz hat, nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. <sup>2</sup>Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

- (5) <sup>1</sup>Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

## **§ 2 Die Kommission**

- (1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA Nord-Ost) errichtet.

- (2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. <sup>3</sup>Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

## **§ 3 Aufgabe**

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. <sup>2</sup>Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und von den Diözesanbischöfen in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unmittelbar und zwingend.
- (2) Beschlüsse der ZAK im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 9 Grundordnung vor.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (ZAK) gemäß § 2 Abs. 3 ZAK-Ordnung berücksichtigen.

## **§ 4 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertretern<sup>1</sup> der Dienstgeber und der Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite zwei aus jedem beteiligten (Erz-)Bistum.

<sup>2</sup>Im Falle der Entsendung gemäß § 6 Abs. 2 gehören der Kommission nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 auf jeder Seite höchstens 14 Personen an.

## **§ 5 Vertretung der Dienstgeber**

- (1) Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar des jeweiligen (Erz-) Bistums für eine Amtsperiode berufen.
- (2) <sup>1</sup>Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden unter "Vertreter" ("Mitarbeiter", "Vorsitzender" etc.) die im

Sprachgebrauch übliche Form verwendet. Damit sollen Frauen wie Männer gleichermaßen bezeichnet sein.

Mitarbeitervertretung sein kann. <sup>2</sup>Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Als Dienstgebervetreter aus dem kirchlichen Dienst können nur Personen in die Kommission berufen werden, die bei Dienstgebern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. <sup>4</sup>Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervetreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.

- (3) Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach § 6 Abs. 2 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch die gleiche Anzahl von Dienstgebervetretern zu erhöhen.
- (4) Werden gemäß § 6 Abs. 2 zwei Gewerkschaftsvertreter in die Kommission entsandt, wird jeweils ein zusätzlicher Vertreter der Dienstgeber durch einvernehmliche Berufung seitens der Generalvikare der Erzbistümer Berlin und Hamburg einerseits und seitens der Generalvikare der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg andererseits als Mitglied der Kommission bestellt.

## **§ 6 Vertretung der Mitarbeiter**

- (1) <sup>1</sup>Die Vertreter der Mitarbeiter werden gesondert in den beteiligten (Erz-)Bistümern für eine Amtsperiode gewählt. <sup>2</sup>Sie sollen verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes angehören, und zwar
  1. dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
  2. der kirchlichen Verwaltung,
  3. dem kirchlichen Bildungswesen,
  4. den sozial-caritativen Diensten, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 ausgenommen sind.<sup>3</sup>Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. <sup>4</sup>Die Mitarbeitervertreter eines (Erz-)Bistums dürfen nicht beide der gleichen Gruppe angehören. <sup>5</sup>Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein. <sup>6</sup>Das Nähere regelt § 8.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den gewählten Vertretern wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. <sup>2</sup>Das Nähere regelt § 9.
- (3) Die gewählten Vertreter der Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1) und die entsandten Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) gemäß § 6 Abs. 2 bilden die in dieser Ordnung

als "Mitarbeiterseite" bezeichnete Gruppe der Mitglieder der Regional-KODA Nord-Ost.

## **§ 7 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. <sup>4</sup>§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>5</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>6</sup>Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

## **§ 8 Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) Wählbar sind die Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 MAVO erfüllen.
- (2) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter und Personen, die die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 MAVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (3) Wahlberechtigt sind die Mitarbeiter und Personen, die
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - b) die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 MAVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (4) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen gesondert in den beteiligten (Erz-)Bistümern je einem Wahlvorstand.
- (5) Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (6) <sup>1</sup>Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahl-

ergebnisses schriftlich anzufechten. <sup>2</sup>Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.

- (7) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. <sup>2</sup>Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. <sup>3</sup>Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. <sup>4</sup>Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. <sup>5</sup>Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt des jeweiligen (Erz-)Bistums veröffentlicht.
- (8) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (9) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (10) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

## § 9 Entsendungsgrundsätze

- (1) <sup>1</sup>Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). <sup>2</sup>Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass in der Kommission mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden. <sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.
- (2) Berechtig zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für den Regelungsbereich oder Teile des Regelungsbereiches der Kommission zuständig sind.
- (3) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter für die Kommission, fallen alle Sitze nach Abs. 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.

- (4) <sup>1</sup>Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter für die Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige und namentliche Zusammenfassung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Kommission über die Verteilung der Plätze. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. <sup>5</sup>Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. <sup>6</sup>Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.
- (5) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (6) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (7) <sup>1</sup>Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. <sup>2</sup>Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorsitzende der Kommission, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (8) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, rücken nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 und 7 die nächstberechtigten

Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.

- (9) Das Nähere regelt eine Entsendeordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

## § 10

### **Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in dem (Erz-)Bistum, in dem das Mitglied gewählt oder für das es berufen wurde oder
  4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung und Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) Scheidet ein Vertreter der Dienstgeber vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. <sup>4</sup>Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. <sup>6</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen gewählten Vertreter der Mitarbeiter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Vertreter der Dienstgeber, benennt der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. <sup>7</sup>Handelt es sich um ein entsandtes Mitglied, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die

Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

- (4) <sup>1</sup>Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. <sup>2</sup>Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. <sup>3</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen gewählten Vertreter der Mitarbeiter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Vertreter der Dienstgeber, benennt der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. <sup>4</sup>Handelt es sich um ein entsandtes Mitglied, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft ruht ab dem Beendigungszeitpunkt; Abs. 4 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (6) Scheidet ein gewählter Vertreter der Mitarbeiter vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
- (6) <sup>1</sup>Steht kein Ersatzmitglied aus dem betreffenden (Erz-)Bistum mehr zur Verfügung, wählen die gewählten Vertreter der Mitarbeiter ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach. <sup>2</sup>Dazu legt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des betreffenden (Erz-)Bistums eine Vorschlagsliste mit bis zu drei Kandidaten vor. <sup>3</sup>Das Ersatzmitglied soll in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis in dem betreffenden (Erz-)Bistum stehen; im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. <sup>4</sup>Als Ersatzmitglied ist der Kandidat gewählt, der in geheimer Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen der gewählten Vertreter der Mitarbeiterseite erhält. <sup>5</sup>Bei der Wahlhandlung soll der Leiter der Geschäftsstelle der Kommission anwesend sein; dieser trifft auch die notwendigen Feststellungen.

## § 11

### Unterkommissionen

<sup>1</sup>Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 12 und 13 etwas anderes ergibt.

## § 12

### Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

- (1) <sup>1</sup>Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier oder sechs Vertretern der Mitarbeiter und vier oder sechs Vertretern der Dienstgeber zusammen. <sup>2</sup>Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. <sup>3</sup>Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern beziehungsweise Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Mitglied der Kommission sein.
- (4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) Die Amtsperioden der Unterkommissionen enden spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

## § 13

### Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

<sup>1</sup>Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. <sup>2</sup>Diese werden den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

## § 14

### Rechtsstellung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Ordnung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. <sup>2</sup>Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. <sup>3</sup>Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 15

### Freistellung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. <sup>3</sup>Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. <sup>4</sup>Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. <sup>5</sup>Die Kosten der Freistellung und Arbeitsbefreiung regeln die beteiligten (Erz-)Bistümer für die jeweiligen Mitglieder der Kommission.
- (2) Die gewählten Kandidaten gemäß § 10 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) Die Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.

- (4) Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

## **§ 16 Schulung**

Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

## **§ 17 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission**

<sup>1</sup>Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Art. 7 Abs. 3 bis 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

## **§ 18 Beratung**

<sup>1</sup>Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. <sup>3</sup>Der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

## **§ 19 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) Empfehlungsbeschlüsse der ZAK sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 20 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung**

- (1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.
- (3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden den (Erz-) Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer übermittelt.
- (4) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom jeweiligen Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt des (Erz-) Bistums zu veröffentlichen.
- (6) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. <sup>2</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen den (Erz-) Bischöfen der beteiligten (Erz-) Bistümer zur Inkraftsetzung zu. <sup>3</sup>Kommt

ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

- (7) <sup>1</sup>Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen. <sup>2</sup>Sieht sich einer der übrigen (Erz-)Bischöfe der beteiligten (Erz-)Bistümer nicht in der Lage, einen geänderten Beschluss in Kraft zu setzen, kann er gegen die Änderung Einspruch einlegen; Abs. 4 bis 6 finden Anwendung.

## **§ 21**

### **Vermittlungsausschuss**

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen, und zwar aus je einem Vorsitzenden der beiden Seiten gemäß § 23 Abs. 1 sowie sechs Beisitzern gemäß § 23 Abs. 2. <sup>2</sup>Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

## **§ 22**

### **Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen weder bei einem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein noch einem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. <sup>2</sup>Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.
- (2) Die Beisitzer, die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis stehen.

## **§ 23**

### **Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. <sup>2</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>3</sup>Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>4</sup>§ 19 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>5</sup>Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. <sup>2</sup>Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. <sup>5</sup>Die dauerhafte Verhinderung eines Vorsitzenden ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. <sup>6</sup>Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

## **§ 24**

### **Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

## **§ 25**

### **Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem

Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

- (2) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. <sup>5</sup>Können beide Vorsitzenden sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. <sup>6</sup>Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitender Vorsitzender. <sup>2</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. <sup>3</sup>Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus beziehungsweise ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens beziehungsweise ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. <sup>4</sup>So lange ruht das Verfahren. <sup>5</sup>Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 5 aus dem Amt ausgeschieden oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Nach der Verbindung ist entsprechend Abs. 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, sofern kein Fall des § 23 Abs. 1 Satz 5 vorliegt. Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

## § 26

### Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) <sup>1</sup>Stimmt die Kommission im Falle des § 24 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 20 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den bisherigen oder einen neuen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, sondern nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 Satz 5 zustande gekommen, übt bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus. <sup>5</sup>Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer zur Inkraftsetzung gemäß § 20 vorgelegt wird. <sup>6</sup>Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der den (Erz-)Bischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.

## § 27

### Vorbereitungsausschuss

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. <sup>2</sup>Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. <sup>3</sup>Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

## § 28

### Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

## § 29 Kosten

- (1) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellen die beteiligten (Erz-)Bistümer gemeinsam im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. <sup>2</sup>Die Kosten für die entsandten Vertreter trägt die jeweilige Gewerkschaft.
- (2) Die beteiligten (Erz-)Bistümer tragen jeweils die notwendigen Kosten für die Teilnahme der aus ihrem (Erz-)Bistum bestellten und gewählten Mitglieder der Kommission an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16.
- (3) Ehrenamtlichen Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausfall auf Antrag vom berufenden (Erz-)Bistum erstattet.
- (4) Den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann jeweils eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

## § 30 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, den 06.05.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Anlage*

### **Nr. 44 Regional-KODA Nord-Ost – Beschluss 1/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.03.2025**

In der Sitzung am 06.03.2025 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

#### **I. Änderungen in der DVO**

§ 29 Arbeitsbefreiung Absatz 1 wird neu gefasst.

- (1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen ein Mitarbeiter unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 Absatz 2 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:
  - a) Niederkunft der Ehefrau, der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschafts-

ähnlicher Gemeinschaft lebenden  
Lebensgefährtin  
ein Arbeitstag,

- b)
  - aa) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils  
zwei Arbeitstage,

- bb) Begräbnistag von Schwiegereltern oder Geschwistern  
ein Arbeitstag,

- c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort  
ein Arbeitstag,

- d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum  
ein Arbeitstag,

- e) schwere Erkrankung

- aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt,  
ein Arbeitstag im Kalenderjahr,

- bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,  
bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

- cc) einer Betreuungsperson, wenn ein Mitarbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss,  
bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Mitarbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Ein eventuell weitergehender Anspruch auf Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts nach dem Pflegezeitgesetz bleibt unberührt.

f) ärztliche Behandlung des Mitarbeiters, wenn diese nachweislich während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten,

g) kirchliche Feier der Eheschließung des Mitarbeiters  
zwei Arbeitstage,

h) kirchliche Feier bei Taufe, Erstkommunion, Firmung (und entsprechenden religiösen Feiern von Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) sowie Priesterweihe beziehungsweise kirchliche Eheschließung eines Kindes des Mitarbeiters  
ein Arbeitstag,

i) kirchliche Feier anlässlich des 25-jährigen Ehejubiläums des Mitarbeiters  
ein Arbeitstag,

j) Teilnahme an

aa) Exerzitien oder Einkehrtagen, sofern die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse dies zulassen, bis zu drei Arbeitstage jährlich mit der Maßgabe, dass die innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch genommenen Tage bis zu einer Gesamtzahl von zwei Tagen in das nächstfolgende Jahr übertragen werden können.

Auf Arbeitsbefreiungen nach diesem Buchstaben werden Arbeitsbefreiungen zur Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen nach diözesanen Regelungen angerechnet.

bb) Deutschen Katholikentagen, Deutschen Evangelischen Kirchentagen beziehungsweise Ökumenischen Kirchentagen, sofern die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse dies zulassen, bis zu zwei Arbeitstage im Kalenderjahr.

## II. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. April 2025“ ersetzt.

## III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, den 19.05.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

## Nr. 45 Regional-KODA Nord-Ost – Beschluss 2/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.03.2025

In der Sitzung am 06.03.2025 in Magdeburg hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

### II. Änderungen in der DVO

1. § 23 wird um einen Absatz 6 ergänzt.

(6) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung können Zuschüsse zur Gesundheitsförderung gewährt werden.

2. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. April 2025“ ersetzt.

### III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, den 19.05.2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

## Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

### Nr. 46 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Diakon Markus Jäckel wurde mit Wirkung vom 10.05.2025 unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Gefängnis- und Krankenhauseelsorger als Diakon für den Bereich der Pfarrei St. Franziskus, Halle beauftragt.

Herr Diakon Holger Kwak wurde mit Wirkung vom 10.05.2025 als Diakon für den Bereich der Pfarrei St. Maria, Köthen beauftragt.

Herr Pfarrer Dr. Matthias Hamann wird mit Wirkung vom 01.10.2025 für drei weitere Jahre für den Dienst als Spiritual im Regional-Priesterseminar Erfurt freigestellt.

### Nr. 47 Zusammensetzung Bistumsrat

Am Samstag, dem 05.04.2025, hat sich der Bistumsrat konstituiert.

Der Bistumsrat ist das Gremium in dem Menschen aus allen Bereichen und Regionen der Diözese Magdeburg gemeinsam über grundlegende Themen synodal beraten und die Ergebnisse dem Bischof mit der Bitte um Inkraftsetzung vorlegen.

Der Bistumsrat hat sich eine Satzung und Geschäftsordnung gegeben.

Dem Bistumsrat gehören durch Wahl, Berufung, Entsendung oder von Amtswegen folgende Mitglieder an:

Bischof Dr. Gerhard Feige

Für die Pastoralregion Altmark  
Martin Wernike

Für die Pastoralregion Jerichower Land  
Dr. Daniela Bethge

Für die Pastoralregion Börde  
Evelyn Kasper

Für die Pastoralregion Magdeburg  
Ines Graßmann

Für die Pastoralregion Magdeburg  
Christoph Rink

Für die Pastoralregion Salzland  
Dr. Peter Daubner

Für die Pastoralregion Harz  
Regina Schmoock

Für die Pastoralregion Dessau  
Torsten Fehrmann

Für die Pastoralregion Dessau  
Vera Weiß

Für die Pastoralregion Halle – Merseburg  
Dr. Franziska Kosubek

Für die Pastoralregion Halle – Merseburg  
Iris Wiese

Für die Pastoralregion Mansfeld – Südharz  
Barbara Fahrig

Für die Pastoralregion Burgenlandkreis  
Michael Schneider

Für die Pastoralregion Elbe – Elster  
Manfred Neuberger

Für den Katholikenrat  
Dr. Dagobert Glanz

Für das Kathedralkapitel  
Domkapitular Thomas Kriesel

Für den Priesterrat

Pfarrer Stephan Werner

Für die Diakone  
Diakon Dr. Thomas Pogoda

Für die Gemeindereferent/-innen  
Kathrin Feineis

Für die Kirchenmusiker/-innen  
Christin Radczinsky

Für die Ordensgemeinschaften  
Pater Ugin Arockiasamy CMF

Für den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat  
Lucia Horst

Für die Edith-Stein-Schulstiftung  
Steffen Lipowski

Für den Diözesan-Caritasverband e.V.  
Thomas Keitzl

als Jugendvertreter/-in I  
Franziska Windirsch

als Jugendvertreter/-in II  
Sophie Marie Knigge

als Jugendvertreter/-in III  
Dominik Schubert

als Jugendvertreter/-in IV  
Sebastian Wendt

Für Katholiken anderer Muttersprache I  
Juliana Luisa Gombe

Für Katholiken anderer Muttersprache II  
Beata Bednarowska

Generalvikar Dr. Bernhard Scholz

Ordinariatsrat Carsten Bauer

Ordinariatsrätin Dr. Friederike Maier

Ordinariatsrat Markus Konkolewski

Theologische Referentin des Bischofs  
Dr. Christina Saal  
als "nicht-katholische" Vertreterin aus Einrichtung I  
Christina Brücher

als "nicht-katholische" Vertreterin aus Einrichtung II  
Christiane Jaeger

Für das Katholische Büro  
Stephan Rether

Moderator der Vollversammlungen  
Dr. Reinhard Grütz

Geistliche Begleiterin  
Angela Jarski

Pressesprecherin  
Anja Schlender

Geschäftsführer des Bistumsrats  
Diakon Matthias Marcinkowski

Es wurde ein Präsidium gebildet, welches u.a. die Sitzungen vorbereitet. Diesem gehören an: Herr Bischof Dr. Gerhard Feige, Frau Dr. Daniela Bethge (Ko – Vorsitzende), Herr Generalvikar Dr. Bernhard Scholz, Frau Juliana Luisa Gombe und Herr Dominik Schubert.

### Sondermitteilung

#### Nr. 48 Tod von Papst Franziskus



MISERANDO ATQUE ELIGENDO – AUS  
BARMHERZIGKEIT ERWÄHLT

Das Bistum Magdeburg trauert um

SEINE HEILIGKEIT PAPST FRANZISKUS  
Jorge Mario Bergoglio SJ

geboren am 17. Dezember 1936 in Buenos Aires  
am 13. März 2013 zum Papst gewählt  
von Gott heimgerufen am 21. April 2025

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

#### Nr. 49 Beginn des Pontifikats von Papst Leo XIV.

Am Donnerstag, dem 8. Mai 2025, hat das Konklave der in Rom versammelten Kardinäle Robert Francis Kardinal Prevost zum Papst gewählt; er hat sich den Namen Leo XIV. gegeben. Robert Francis Prevost wurde am 14. September 1955 in Chicago in den USA geboren. Er trat 1977 in den Orden der Augustiner ein, empfing 1982 in Rom die Priesterweihe und wurde 1987 zum Dr. iur. can. promoviert. Er nahm in den folgenden Jahrzehnten für seinen Orden vielfältige Aufgaben wahr in den USA, in Rom und vor allem für lange Zeiträume in Peru. Von 2001 bis 2013 war er Generaloberer des Augustiner-Ordens. 2014 empfing Prevost die Bischofsweihe, von 2015 bis 2023 war er Bischof der Diözese Chiclayo in Peru. 2023 wurde er von Papst Franziskus zum Erzbischof und zum Präfekten des Dikasteriums für die Bischöfe im Vatikan ernannt, zudem zum Präsidenten der Päpstlichen Kommission für Lateinamerika. Im Konsistorium am 30. September 2023 wurde Prevost in das Kardinalskollegium aufgenommen.

### Anlagen:

- Nr. 41 Geschäftsordnung der Vollversammlung und des Präsidiums des Bistumsrats für das Bistum Magdeburg
- Nr. 42 Satzung des Bistumsrats für das Bistum Magdeburg
- Nr. 43 Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)
- Nr. 44 Regional-KODA Nord-Ost – Beschluss 1/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.03.2025
- Nr. 45 Regional-KODA Nord-Ost – Beschluss 2/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.03.2025

### Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg  
Max-Josef-Metzger-Str. 1  
39104 Magdeburg  
[www.bistum-magdeburg.de](http://www.bistum-magdeburg.de)